

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

NZ 10 072/298-1.13/89

II-9651 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Antragstellungen zur dienstrechtlichen Behandlung der zeitverpflichteten Soldaten des ehemaligen österreichischen Bundesheeres;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Dillersberger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 4534/J

4472 IAB

1990 -01- 11

zu 4534 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen am 13. November 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4534/J beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist hinsichtlich der einleitenden Ausführungen der Anfragesteller darauf hinzuweisen, daß nach geltender Rechtslage ehemalige zeitverpflichtete Soldaten des Bundesheeres der 1. Republik, die am 13. März 1938 in die damalige Deutsche Wehrmacht überstellt wurden, weder einen Anspruch auf Abfertigung noch einen solchen auf Ruhegenuß haben. Eine derartige Klarstellung erscheint mir nämlich deshalb wichtig, weil auf Grund der Fragestellung der fälschliche Eindruck entstehen könnte, es bedürfe bloß entsprechender Bescheide nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr. 134/1945, um dem genannten Personenkreis derartige Ansprüche zu sichern.

Zur Anfrage selbst ist zu bemerken, daß der Vorwurf, das Bundesministerium für Landesverteidigung habe es "trotz mehrfacher Urgenzen seitens der Betroffenen" bisher verabsäumt, diese ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten entweder aus dem militärischen Dienstverhältnis auszuscheiden (§ 8 Abs. 1 leg.cit.) oder sie in den Ruhestand zu versetzen (§ 8 Abs. 2 leg.cit.), nicht gerechtfertigt ist. Nach den mir vorliegenden Informatio-

- 2 -

nen wurde nämlich über jeden derartigen Antrag bescheidmäßig abgesprochen. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung stehen allerdings keine Aufzeichnungen über den betroffenen Personenkreis zur Verfügung, sodaß amtswegige Verfahren - wie sie den Anfragestellern offenbar vor- schweben - nicht möglich sind.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Von einer nichtordnungsgemäßen dienstrechtlichen Behandlung der ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres der 1. Republik kann keine Rede sein. Es wurde vielmehr in jedem Fall, in dem ein Antrag auf Ausscheidung aus dem Dienstverhältnis bzw. auf Ruhestandsversetzung gestellt wurde, bescheidmäßig abgesprochen. Während aber Anträgen nach § 8 Abs. 1 B-ÜG - wenngleich ohne jegliche finanzielle Auswirkungen - in aller Regel entsprochen werden konnte, mußten Anträge nach § 8 Abs. 2 B-ÜG mit Rücksicht auf die Rechtsnatur des zvS-Dienstverhältnisses als einem auf bestimmte Zeit begründeten Dienstverhältnis, aus dem der Einzelne überhaupt nicht in den Ruhestand versetzt werden und demzufolge auch keinen Anspruch auf Ruhegenuß erwerben konnte, in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes in allen Fällen abschlägig beschieden werden.

Zu 2:

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung.

9. Jänner 1990  
